

**A 3.1.****Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutannahme  
der Kreisstadt Saarlouis**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26.4.1978 i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.5.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1951 vom 23. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 800) wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Saarlouis vom 5. November 2020 folgende Satzung erlassen:

**Hinweis:**

1. Nachtrag vom 15.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023

**§ 1  
Geltungsbereich**

1. Die Kreisstadt Saarlouis betreibt durch ihren Eigenbetrieb Neuer Betriebshof Saarlouis auf dem Grundstück Gemarkung Lisdorf Flur 22, Flurstück 534/232, 535/234, 536/235, 537/237 und 538/238, Lisdorfer Berg, Am Pitzberg, 66740 Saarlouis eine Grüngutannahmestelle als öffentliche Einrichtung.
2. Die Anlage dient der Annahme und (in geeigneten Fällen) der Bearbeitung von Grüngut, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien gemäß § 2.
3. Zur Beseitigung der im Gebiet der Kommunen Saarlouis und Überherrn anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 steht die Anlage allen Einwohnern und Grundstückseigentümern der Gemeinde Überherrn und der Kreisstadt Saarlouis zur Verfügung. Angenommen wird nur Grüngut von Liegenschaften in der Gemeinde Überherrn und der Kreisstadt Saarlouis. Grüngut von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden, wird nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen.
4. Bei Nutzung der Grüngutannahmestelle ist vom Anlieferer bzw. Nutzer auf Anfrage des Personals die Herkunft des Grüngutes anzugeben.

## **§ 2 Anwendbarkeit der Satzung**

Diese Satzung gilt nach dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Saarlouis, dem Neuen Betriebshof Saarlouis und der Gemeinde Überherrn auch für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Überherrn. Die Gemeinde Überherrn wird hierdurch die Verpflichtung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 SAWG (Sammeln von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbaren Materialien) für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Überherrn auf die Kreisstadt Saarlouis übertragen.

## **§ 3 Definition**

1. Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut).
2. Von der Übernahme und Entsorgung sind ausgeschlossen:
  - a) störfstoffhaltiges Grüngut,
  - b) Grüngut, in dem Biogut enthalten ist,
  - c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
  - d) Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke
  - e) Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau,
  - f) Altholz, auch unbehandelt,
  - g) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarben sowie
  - h) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Senecio jacobaea (Jakobskreuzkraut) oder Grüngut mit Schädlingsbefall (z.B. Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner).
3. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 handelt.
4. Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet

werden. Es besteht ein striktes Rauchverbot auf dem Gebiet der Annahmestelle.

5. Die Kreisstadt Saarlouis kann die Annahme aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

1. Die Benutzung der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis wird ermächtigt, die Öffnungszeiten jahreszeitlich bedingt festzusetzen.
2. Die vom Oberbürgermeister festgesetzten Öffnungszeiten werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kommunen Überherrn und Saarlouis veröffentlicht.
3. Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Annahmestelle für Dritte untersagt.

#### **§ 5**

#### **Anlieferungs- und Abladebetrieb**

1. Soweit sich aus der Betriebsordnung der einzelnen Annahmestelle nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Benutzung der jeweiligen Anlage.
2. Der Zutritt zu der Anlage ist nur nach vorheriger Anmeldung an der jeweiligen Pforte und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gestattet.
3. Abladungen vor dem Sammelplatz sind verboten.
4. Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.
5. Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazu gehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.

6. Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.
7. Verstöße gegen diese Satzung und eine Betriebsordnung können zur Annahmeverweigerung des Grünguts führen.
8. Die Anlieferung und die Zwischenlagerung des anfallenden Grünguts haben auf den dafür bestimmten Flächen der Annahmestelle zu erfolgen.
9. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
10. Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden.
11. Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.
12. Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.
13. Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.
14. Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Sammelbehälter, Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen, sofern diese nicht für die Befüllung von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht bestiegen werden.
15. Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.
16. Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.
17. Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
18. Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen

durchzuführen. Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

## **§ 6 Haftung**

1. Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.
2. Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen, es sei denn diese wurden von der Kreisstadt Saarlouis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. In diesen Fällen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln.
3. Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.
4. Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit nach den Regelungen dieser Satzung zurückgewiesen, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

## **§ 7 Eigentumsübergang**

1. Das nicht zurückgewiesene Grüngut geht in das Eigentum der Kreisstadt Saarlouis über.
2. Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist untersagt.
3. Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenen oder zurückgewiesenen Grüngut sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungs- oder Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

## § 8 Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Annahmestelle werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren für den Verkauf von Kompost werden wie folgt festgelegt:
 

a) 50 Liter	1,00 €
b) Kompost je m <sup>3</sup>	17,50 €
3. Die Gebühren sind zu zahlen, bevor das angelieferte Grüngut durch den Beauftragten der Gemeinde angenommen worden ist (bzw. der Kompost erworben wurde). Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erteilt.
4. Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 1 Abs. 3 anliefert, bzw. Kompost nach § 7 erwirbt. Er hat die entsprechenden Gebühren an Ort und Stelle zu zahlen.
5. Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
6. Für die Anlieferung und Ablagerung des Grünguts werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Mengeneinheit</b>	<b>Kosten</b>
max. Annahmemenge ohne Rücksprache: 20 m <sup>3</sup>	
bis zu 2 Säcke à 120l	4,00 €
je 0,50 m <sup>3</sup>	6,50 €
je 1 m <sup>3</sup>	13,00 €

## § 10 Zu widerhandlung

1. Wird den Anweisungen des Platzpersonals oder sonstiger Beauftragter der Kreisstadt Saarlouis nicht Folge geleistet, kann der Oberbürgermeister diese Person von weiterem Ablagern ausschließen.
2. Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des KrWG mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarlouis, den

Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis

(Peter Demmer)